

II-645 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

29.5.1967

279/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 278/J

des Bundesministers für Finanzen Dr. S c h m i t z
auf die Anfrage der Abgeordneten P e t e r und Genossen,
betreffend Anrechnung von Dienstzeiten im ehemaligen österreichischen
Arbeitsdienst als Ruhegenußvordienstzeiten.

-.--.-.

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Peter und Genossen vom 19.
April d. J., Nr. 278/J, betreffend Anrechnung von Dienstzeiten im ehemali-
gen österreichischen Arbeitsdienst als Ruhegenußvordienstzeiten, beehre ich
mich folgendes mitzuteilen:

Der freiwillige Arbeitsdienst begründete in Österreich gemäß § 8 Ab-
satz 1 des Bundesgesetzes vom 18. August 1932, BGBl.Nr. 304, betreffend den
freiwilligen Arbeitsdienst, in der Fassung der Verordnung der Bundesre-
gierung vom 10. April 1933, BGBl.Nr. 126, vom 23. Dezember 1933, BGBl.Nr.
583, und des Bundesgesetzes vom 19. Oktober 1934, BGBl.Nr. 368, kein Ar-
beitsverhältnis.

Gemäß § 2 leg. cit. ist als freiwilliger Arbeitsdienst die freiwillige
Betätigung von Arbeitslosen bei gemeinnützigen, zusätzlichen Arbeiten anzu-
sehen, sofern diese Arbeiten von öffentlich-rechtlichen Körperschaften aus-
geführt werden.

Eine Arbeit gilt als zusätzlich, so heißt es im § 2 Absatz 2 des er-
wähnten Gesetzes, wenn ihre Durchführung ohne Mitwirkung des freiwilligen
Arbeitsdienstes unterbleiben würde. Wenn eine Arbeit mit Hilfe der produk-
tiven Arbeitslosenfürsorge (§ 29 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes)
ausgeführt werden kann, darf der freiwillige Arbeitsdienst nicht zugelassen
werden.

Das Verhältnis als Arbeitsdienstwilliger konnte jederzeit ohne Kündi-
gung beendet werden. Die Betätigung im freiwilligen Arbeitsdienst begründete
auch keinen Lohnanspruch. Die im freiwilligen Arbeitsdienst beschäftigten
Arbeitslosen blieben im allgemeinen im Bezug der Arbeitslosenunterstützung.

Demnach war die Anrechnung der im ehemaligen freiwilligen österrei-
chischen Arbeitsdienst zugebrachten Zeit weder nach den seinerzeitigen
Anrechnungsbestimmungen (Ruhegenußvordienstzeitengesetz 1949, Ruhegenuß-
vordienstzeitenverordnung 1949, Ruhegenußvordienstzeitengesetz 1956 bzw.
Ruhegenußvordienstzeitenverordnung 1956 - kein Dienstverhältnis bzw. keine

279/A.B.

- 2 -

zu 278/J

Zeiträume, für die im Falle der Anrechnung ein Überweisungsbetrag gemäß § 308 oder gemäß § 311 (2) ASVG. geleistet wird -) noch nach den Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 möglich.

Wie schon oben erwähnt, ist die im österreichischen freiwilligen Arbeitsdienst zurückgelegte Zeit im Zustand der Arbeitslosigkeit zurückgelegt. Zeiten der Arbeitslosigkeit als Ruhegenußvordienstzeiten anzurechnen, ist nicht vertretbar.

Eine Anrechnung von Zeiten der Arbeitslosigkeit würde auch unabsehbare Auswirkungen im Bereiche der Sozialversicherung (Pensionsversicherung) haben und eine nicht zumutbare Belastung der Pensionsversicherungsträger und damit mittelbar auch des Bundes nach sich ziehen.

-.-.-.-